12.10.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.10.2023

Ltg.-**197/A-1/26-2023**

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Linsbauer, Mag. Keyl, Edlinger, Gerstner, Heinreichsberger, MA und Schnabel

betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Die Bejagung von Schwarzwild mit künstlichen Nachtzielhilfen ist bis Ende des Jahres 2023 befristet erlaubt. Da sich diese Erlaubnis in der Jagdpraxis bewährt hat und die Gründe für ihre Einführung (notwendige Reduktion des Schwarzwildbestandes zur Vermeidung von Schäden im Grünland und auf Ackerfluren sowie zur Tierseuchenprävention) unverändert vorliegen, soll die Befristung dieser Erlaubnis entfallen und ist eine Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 vor dessen Auslaufen erforderlich.

Zudem sollen mit dieser Novelle weitere notwendige Änderungen oder Klarstellungen vorgenommen werden, deren Bedarf sich aus der Vollzugspraxis ergeben.

Insbesondere umfasst die Novelle folgende Änderungen:

So hat sich die unbefristete Zuständigkeit einer Prüfungskommission bei der Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung, welche die Nichteignung des Prüfungswerbers ausgesprochen hat, als nicht praktikabel erwiesen, wenn der Prüfungswerber keinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Prüfungskommission mehr hat.

Weiters sollen insbesondere amtlich ermächtigte Personen mit gültiger Jagdkarte im Fall eines Ausbruchs einer Tierseuche Schwarzwild in festgelegten Gebieten verfolgen, beunruhigen und töten können. Damit soll es möglich sein, dass diese Personen, wenn sie bei der Suche von Fallwild des Schwarzwildes auf noch lebende

Wildschweine stoßen, diese Stücke erlegen können, um einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der Tierseuche leisten zu können.

Da mit den Regelungen des § 97 Abs. 8 und § 133a Abs. 2 zweiter Satz Befugnisse von Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei bzw. der Sicherheitsbehörden geregelt werden sollen, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich der Bundesregierung ein Zustimmungsrecht nach Art. 97 Abs. 2 B-VG zukommt. Eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979 liegt nicht vor, weshalb die 6-Wochen-Frist nach Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979 einzuhalten ist.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1 (§ 58 Abs. 6)

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Befristung im zweiten Satz wird klargestellt, dass – entsprechend der Befristung der Fälle des ersten Satzes des § 58 Abs. 6 – ab erfolgreicher Ablegung einer derartigen Prüfung für die Dauer von 20 Jahren davon auszugehen ist, dass der Bewerber die fachliche Eignung erbringt.

<u>Zu Z 2 und 4 (§ 60 Abs. 7 und § 68 Abs. 7)</u>

Nach der geltenden Rechtslage ist gemäß § 60 Abs. 7 NÖ JG die Jagdprüfung vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, welche die Nichteignung ausgesprochen hat. Eine zeitliche Befristung für die Bindung an jene Prüfungskommission ist nicht vorgesehen.

Diese unbefristete Bindung erscheint insbesondere bei jenen Fällen nicht praktikabel, bei denen der Prüfungswerber z.B. aufgrund eines Studiums oder Schulbesuchs nur für einige (wenige) Jahre an einem anderen Ort seinen Wohnsitz begründet und bei der für diesen Wohnort zuständigen Prüfungskommission die Jagdprüfung (erfolglos) ablegte.

Es soll daher eine zeitliche Befristung der Bindung im Gesetz aufgenommen werden, wobei eine Frist von fünf Jahren nach dem letzten Ausspruch der Nichteignung zur Verhinderung von "Prüftourismus" als ausreichend angesehen wird.

Gleiches gilt für die Wiederholung der Prüfung für den Wachdienst zum Schutz der Jagd (vgl. § 68 Abs. 7 NÖ JG), weshalb auch für die Wiederholung dieser Prüfung eine zeitliche Befristung der Zuständigkeit jener Prüfungskommission, die die Nichteignung zuletzt ausgesprochen hat, im gleichen Ausmaß vorgesehen wird.

Zu Z 3 (§ 64 Abs. 2 Z 2)

Gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz werden zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bzw. als Teil eines therapeutischen Konzepts Assistenzhunde und Therapiebegleithunde eingesetzt.

Die Begriffe Blindenhunde und Behindertenhunde werden durch die im geltenden Bundesbehindertengesetz verwendeten Begriffe für jene Hunde ersetzt, die im Einsatz für Menschen mit Behinderung stehen.

Zu Z 5 (§ 87 Abs. 3 zweiter Satz)

§ 87 sieht betreffend die Bedürfnisse der Schalenwildarten unterschiedliche Wildfütterungsregelungen vor. Aufgrund von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erscheint in der geltenden Rechtslage nicht mit ausreichender Deutlichkeit hervorzugehen, dass nach § 87 Abs. 3 außerhalb von Wildgehegen eine Fütterung von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, außerhalb einer Notzeit und des Vegetationsbeginnes – mit Ausnahme der Kirrfütterung nach § 87 Abs. 7 NÖ JG – nicht erlaubt ist. Durch die Neufassung des zweiten Satzes soll dies klargestellt werden.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 142 Abs. 6 NÖ JG ist auf bestehende umfriedete Eigenjagdgebiete § 87 Abs. 3 NÖ JG in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBI. Nr. 44/2018 anzuwenden. Diese Fassung der Bestimmung regelt das im ersten Absatz angesprochene Verbot in ausreichender Deutlichkeit, weshalb eine Änderung des § 142 Abs. 6 NÖ JG nicht erforderlich erscheint.

Zu Z 6 (§ 95 Abs. 4)

Mit der mit LGBI. Nr. 2/2020 kundgemachten Novelle zum NÖ JG wurde die Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen zur Schwarzwildbejagung als präventive Maßnahme zur Vermeidung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) befristet bis 31. Dezember 2023 erlaubt. Das Ermöglichen einer intensiveren Bejagung von Schwarzwild soll auch der Vermeidung von gravierenden Schäden im Grünland und auf Ackerfluren dienen.

Da sich die Regelung in der Jagdpraxis bewährt hat, soll zur weiteren Verfolgung dieser Zwecke die Befristung entfallen und die Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen zur Schwarzwildbejagung unter unveränderten inhaltlichen Voraussetzungen unbefristet ermöglicht werden.

<u>Zu Z 7 und 8 (ξ 97 Abs. 1 erster Satz und ξ 97 Abs. 7 und 8)</u>

Abseits der bereits bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch der ASP bzw. dessen Vermeidung (siehe insbesondere die Erläuterungen zu § 95 Abs. 4) soll mit der Regelung des § 97 Abs. 7 im Falle eines Ausbruchs einer Tierseuche eine Möglichkeit geschaffen werden, dass jagdfremde Personen mit gültiger Jagdkarte Schwarzwild insbesondere verfolgen und gegebenenfalls töten können. Dafür müssen diese Personen amtlich (z.B. durch die Veterinärbehörde bei Tierseuchen) ermächtigt werden. Eine Ermächtigung wird betreffend ASP nur dann erfolgen können, wenn diese Personen und ihre Hunde eine spezielle Ausbildung (ASP-Suchhundeausbildung) absolviert haben, wie sie z.B. bereits vom NÖ Jagdverband angeboten wird. Mit der neuen Regelung soll es möglich sein, dass der beschriebene Personenkreis, der z.B. bei der Suche von Fallwild des Schwarzwildes auf noch lebende Wildschweine stößt, diese Tiere erlegen und damit einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der Tierseuche leisten kann.

Das Durchsuchen von Flächen auf Fallwild von Schwarzwild mit Hunden aufgrund einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung ist bereits durch § 94 Abs. 1 NÖ JG erlaubt.

Mit § 97 Abs. 8 NÖ JG soll es aufgrund von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis ermöglicht werden, dass speziell geschulte Polizeiorgane (Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei) Wild, welches bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde, durch einen Fangschuss erlösen können. Ist ein speziell geschultes Polizeiorgan nach

einem Verkehrsunfall vor Ort, ist ein Zuwarten bis zum Eintreffen des Jagdausübungsberechtigen oder dessen Jagdaufseher, sodass diese das Wildtier von seinem Leid erlösen können, nicht erforderlich. Die dem Jagdausübungsberechtigten zukommenden Rechte (z.B. das Aneignungsrecht) bleiben davon unberührt. Eine Verpflichtung, einen Fangschuss abzugeben, besteht für die genannten Polizeiorgane jedoch nicht und ist der Jagdausübungsberechtigte nach der Abgabe des Fangschusses ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

Zu Z 9 (§ 133a Abs. 2)

Insbesondere zur Kontaktaufnahme nach einem Verkehrsunfall mit Wild ist es für die Sicherheitsbehörden erforderlich, dass diese über aktuelle Daten der Jagdausübungsberechtigten und deren Jagdaufseher verfügen. Für den Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben soll es daher ermöglicht werden, die Generalien der genannten Personengruppen an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln, sodass diese von den Sicherheitsbehörden gespeichert werden können. Um z.B. bei einem Verkehrsunfall mit Wild die genannten Personengruppen zu verständen, ist es erforderlich, insbesondere den Familien- und Vornamen sowie Erreichbarkeitsdaten (z.B. Telefonnummer) den Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird genehmigt.
 - 2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. Oktober 2023 erfolgen kann.